



V e r o r d n u n g **der Bezirkshauptmannschaft Bregenz**

über die Schaffung gesperrter Wasserflächen im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard

§ 1

(1) Gemäß Art 5 Abs 4 und 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl Nr 632/1975, iVm § 5.01 Abs 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF, wird angeordnet, dass die im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ befindlichen Wasserflächen des Bodensees in Bregenz und Hard nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard, LGBl Nr 33/1991 idgF.

§ 2 Ausnahmen

(1) In der Bregenzerachmündung darf die gesperrte Wasserfläche in der Zeit vom 11. Juli bis 14. März befahren werden. In der Zeit vom 15. März bis 10. Juli gilt im Bereich der Bregenzerachmündung Folgendes:

- a. In der Zeit vom 15. März bis 10. Juli darf bis zu 50 Meter an die Achufer und bis zu 100 Meter an die Kiesinseln herangefahren werden.
- b. Zum Zweck des Fischens und Holzsammlens darf in der Zeit vom 01. Juni bis 10. Juli mit Booten mit ausschließlichem Ruderantrieb die gesperrte Wasserfläche befahren werden.

(2) Die Wasserflächen, die **unmittelbar den Liegewiesen** beim Wocherhafen zwischen den Seezeichen Nr 76 und Nr 78 und der Liegewiese Seecamping zwischen den Seezeichen Nr 74 und Nr 75 **vorgelagert** sind, dürfen von nichtmotorisierten Ruderbooten (insbesondere Schlauch-, Paddel- und Badeboote) befahren werden, sofern es sich dabei nicht um Rennruderboote oder Tretboote handelt.

(3) Vom Verbot des § 1 Abs 1 sind weiters ausgenommen:

- a. Fahrzeuge der Berufsfischer bei Ausübung der Berufsfischerei.

- b. Fahrzeuge, die zum Yachthafen Bregenz und zum Hafen Suppersbach auf kürzestem Weg direkt zu- bzw abfahren.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verbote und Ausnahmen sind durch die Schifffahrtszeichen A1 lit a der Anlage B zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF, (gesperrte Wasserflächen) kundzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Schaffung gesperrten Wasserflächen im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard vom 25.07.1991, ZI I-702-20 außer Kraft.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet. Die Einhaltung dieser Verordnung ist von der Seepolizei zu überwachen.

Der Bezirkshauptmann

Dr Elmar Zech

Ergeht an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), via VOKIS versendet, mit dem Ersuchen unterhalb der Schifffahrtszeichen A1 lit a der Anlage B zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (Gesperre Wasserfläche) im Bereich der Liegewiesen Seecamping und Wochehafen jeweils eine Zusatztafel mit folgender Aufschrift anzubringen: "Ausgenommen Schlauch-, Bade- und Paddelboote" Weiters ist bei den beiden Schifffahrtszeichen vor dem Yachthafen Bregenz eine Zusatztafel mit dem Wortlaut "Ausgenommen direkte Zu- bzw Abfahrt zum Yachthafen Bregenz und zum Hafen Suppersbach" anzubringen.
2. Seepolizeiinspektion Hard, Hafenstraße, 6971 Hard, SMTP: PI-V-Hard-MBST@polizei.gv.at, mit dem Ersuchen um Überwachung der Einhaltung der gesperrten Wasserflächen

3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), zH des nautisch-technischen ASV , Herrn Ing Manfred Gehrler, via VOKIS versendet
4. Amt der Landeshauptstadt, 6900 Bregenz, SMTP: rathaus@bregenz.at
5. Yachtclub Bregenz, zH des Präsidenten Herrn Dr Reinhard Weh, Kirchstraße 2, 6900 Bregenz
6. Interessensgemeinschaft Suppersbach, zH Herrn Obmann Karl Erne, Wuhrbaumweg 31a, 6900 Bregenz
7. Seecamping Bregenz, zH Herrn Günter Geißelmann, Bodangasse 18, 6900 Bregenz
8. Camping Mexiko, zH Frau Renate Heiler, Hechtweg 4, 6900 Bregenz
9. Dr. Hellfried Niederl, via VOKIS versendet
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet, mit dem Ersuchen bei der nächsten Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer-Bregenzerachmündung, LGBI. Nr. 33/1991 idgF die Bestimmung gemäß § 3 Abs 1 lit o entsprechend der Ausnahmegewilligung nach § 3 dieser Verordnung anzupassen.